

Gemeinde Nümbrecht – 8. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans 19a „Rommelsdorf“

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber:
Der Bürgermeister
Gemeinde Nümbrecht
51588 Nümbrecht

Bearbeitung:
Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Gruener Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 04. Juli 2016

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestandserfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	3
4	Datenrecherche	4
5	Begutachtung des Plangebietes	5
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse	6
7	Vermeidungsmaßnahmen	7
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung, Untersuchungsbedarf	7

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5011/3 (Wehl)	4
--	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt die 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 19a „Rommelsdorf“. Es handelt sich hierbei um Flächen innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Sarstedt. Anlass und Ziel der Planung ist es, eine Parkplatzfläche sowie eine Grünfläche umzugestalten und teilweise zu bebauen. Bei der Grünfläche handelt es sich um einen Zierteich, der randlich abschnittsweise mit Bäumen bestanden ist. Der Parkplatz wird von Gehölzen umgeben und ist mit Einzelbäumen innerhalb der Stellflächen bepflanzt.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ einflussrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

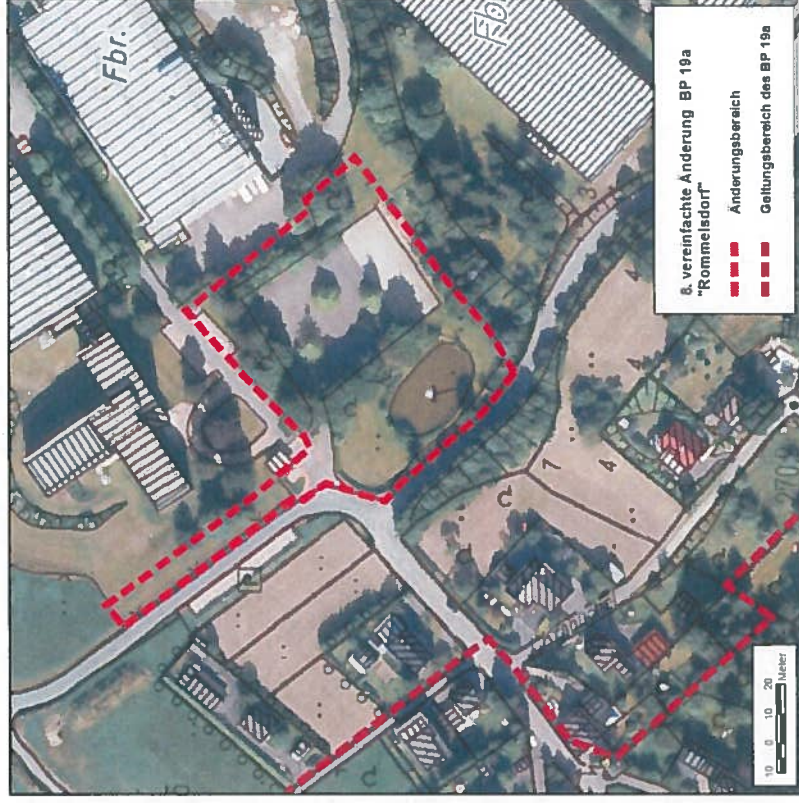


Abb. 1: Abgrenzung der 8. vereinfachten Änderung

2 Bestandsfassung ; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Der Planbereich wird überwiegend als Parkplatz und Grünfläche genutzt. Ein größerer Zierteich bildet das zentrale Element innerhalb der Grünfläche. Eine Vegetation innerhalb des betroffenen Teiches ist nicht vorhanden. Er wird von Scherrasen umgeben, auf dem einzelne Bäume mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz stehen. Die Ufer des Teiches sind mit einer Betonkante eingefasst. Möglicherweise eingewanderte Amphibien können hier nicht mehr entstehen.



Abb. 2: Befesteter Ziertich mit befestigtem Ufer

Das Grundstück wird durch eine geschnittene Hecke eingefriedet. Innerhalb der Stellflächen und randlich des Parkplatzes wachsen ebenfalls Einzelbäume mit überwiegend lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz.



Abb. 3: Stellflächen mit Einzelbäumen

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beeinträchtigt

oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Die geplante Bebauung und Umgestaltung des Teiches bedeuten einen Teilverlust der vorhandenen Gehölze. Bei der Rodung von Gehölzen können möglicherweise Sommerquertiere von Fledermäusen und/oder Brutplätze von Vögeln betroffen sein.

4 Datenrecherche

Am 01. 07. 2016 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das relevante Messtischblatt 5011 - Quadrant 3 (Wieh) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5011/3 (Wieh)

Wissenschaftlicher Name	Art		Deutscher Name	Status MTB 5011- Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere					
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	Art vorhanden		U
<i>Nyctalus noctula</i>		Abendsegler	Art vorhanden		U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	Art vorhanden		U
<i>Plecotus auritus</i>		Braunes Langohr	Art vorhanden		U
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht	sicher brütend		U
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber	sicher brütend		U↓
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche	sicher brütend		U↓
<i>Alcedo arthis</i>		Eisvogel	sicher brütend		U
<i>Asio otus</i>		Waldohreule	sicher brütend		U
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard	sicher brütend		U
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe	sicher brütend		U
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht	sicher brütend		U
<i>Dryocopus martius</i>		Schwarzspecht	sicher brütend		U
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	sicher brütend		U↓
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	sicher brütend		U
<i>Lanius collurio</i>		Neuntöter	sicher brütend		U
<i>Milvus milvus</i>		Rotmilan	sicher brütend		U

Wissenschaftlicher Name	Art	Status MTB 5011-Quadrant 3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Passer montianus	Feldspertling	sicher brütend	U
Perisoreus inornatus	Wespensussard	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	
Scolopax rusticola	Waldschneipe	sicher brütend	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5011/3 (Wichl)

Lage der Quadranten im TK25-Messstichblatt:

1	2
3	4

5 Begutachtung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde am 01. Juli begangen. Vogelhester wurden in den Bäumen nicht gesichtet. Auch Hinweise auf eventuelle Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde, Höhlungen etc.) wurden nicht gesichtet. Der Teich ist als Amphibiengewässer nicht geeignet (s.o.).

Weitere direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ergaben sich nicht.

Bei der Begehung wurden allgemein häufige Vogelarten wie Kohlmeise, Elster und Mönchgrasmücke beobachtet bzw. gehört. Diese Arten sind typisch für solche Strukturen. Sie gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, für die vertiefte Untersuchungen (ASP Stufe II: „Art zu Art“- Betrachtung) notwendig sind. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Da jedoch alle wildlebenden Vogelarten grundsätzlich durch die Vogelschutzrichtlinie² geschützt sind, ist eine Zerstörung von Nestern in der Brutzeit zu vermeiden.

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Säugetiere

Fledermäuse

Für die relevanten Fledermausarten Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr kann das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdgebiet dienen. Sommer- und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Hinweise auf Bruten von planungsrelevanten Vogelarten ergaben sich bei der Begehung nicht. Insbesondere Bruten von Greifvögeln und Eulen können ausgeschlossen werden, dies gilt auch für die anderen planungsrelevanten Vogelarten. Das Plangebiet kann für einige planungsrelevante Arten Teil des Nahrungs- oder Jagdgebietes sein. Nahrungs- und Jagdhabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden, obwohl bei der Begehung keine Nester gesichtet wurden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Ein-

² Die Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) trat 1979 in Kraft und regelt den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union.

haltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s. u.) nicht gegeben.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5) sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Empfehlung

Bei der Umgestaltung der Teichanlage sollten die Ufer, zumindest abschnittsweise, so ausgearbeitet werden, dass Amphibien ein Ausstieg ermöglicht werden kann.

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung, Untersuchungsbedarf

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen anderer wildlebenden Vogelarten können durch Berücksichtigung von zeitlichen Einschränkungen bei der Entnahme von Gehölzen vermieden werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landschaftspflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 04. Juli 2016

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1&2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GUNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2016): Vorkommen planungsrelevanter Arten im 5011 - Quadrant 3 (Wietl). – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 14.12.2015 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blat/liste/5011>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRUNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MOLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JOBES, M. & WEISS, J. (2008) Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Winterverbreitung 1990 – 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. Bonn

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 19a „Rommelsdorf“
 Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nümbrecht Antragstellung (Datum): 04. Juli 2016

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen: siehe
 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 19a „Rommelsdorf“, Gemeinde Nümbrecht, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Planungsgruppe Grüner Winkel, 04. Juli 2016

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
 Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
 Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Ingaßie bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ein- oder mehrstufigen Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

- (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung